

BO

NR. 974

16.07.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Geschäftsordnung des Fachausschusses „Nachhaltige Entwicklung“
für die Nachhaltigkeits-Studiengänge der Hochschule Bochum vom 25. Juni 2018
Seiten 3 - 6

**Geschäftsordnung
des Fachausschusses „Nachhaltige Entwicklung“
für die Nachhaltigkeits-Studiengänge
der Hochschule Bochum**

vom 25. Juni 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 geändert wurde (GV. NRW S. 806), sowie aufgrund des § 9 Abs. 7 der Ordnung des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen der Hochschule Bochum vom 4. Januar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 960), des § 10 Abs. 7 der Ordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Bochum vom 7. Juni 2016, die zuletzt am 4. Januar 2018 geändert wurde (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 952), des § 6 Abs. 7 der Ordnung des Fachbereichs Geodäsie der Hochschule Bochum vom 21. Mai 2016, die zuletzt am 4. Januar 2018 geändert wurde (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 955), des § 11 Abs. 7 der Ordnung des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum vom 7. Juni 2016, die zuletzt am 4. Januar 2018 geändert wurde (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 956) und des § 8 Abs. 7 der Ordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum vom 7. Juni 2016, die zuletzt am 4. Januar 2018 geändert wurde (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 953), gibt sich der Fachausschuss folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

- § 1 Zuständigkeit; Aufgaben
- § 2 Vorsitz
- § 3 Sitzungen
- § 4 Einladung und Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Beschlussfassung
- § 7 Protokoll
- § 8 Handhabung der Geschäftsordnung
- § 9 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Zuständigkeit; Aufgaben

- (1) Der Fachausschuss berät über und koordiniert alle die Nachhaltigkeits-Studiengänge (zzt. Bachelorstudiengang „Nachhaltige Entwicklung“ und Masterstudiengänge „Angewandte Nachhaltigkeit“, „Nachhaltige Entwicklung“) betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Budgetplanung, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses für den Studiengang fallen.
- (2) Als beratendes Gremium erarbeitet der Fachausschuss für die am Studiengang beteiligten Organisationseinheiten Empfehlungen und Vorlagen, insbesondere für die für die Beschlussfassung zuständigen Gremien des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik als Träger des Studiengangs. Die Regelungen der §§ 5 und 6 dieser Geschäftsordnung zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung beziehen sich insofern auf interne Beschlüsse des Fachausschusses.

§ 2 Vorsitz

- (1) Alle Mitglieder des Fachausschusses wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt geheim; absolute Mehrheit ist erforderlich. Für alle eventuellen weiteren Wahlgänge reicht eine einfache Mehrheit.

§ 3 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Fachausschusses finden während der Vorlesungszeit regelmäßig statt, außerhalb der Vorlesungszeit nach Bedarf. Über den Turnus der Sitzungen befindet der Fachausschuss.
- (2) Die Leitung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sie oder er kann die Sitzungsleitung auf andere Fachausschussmitglieder delegieren.

§ 4 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung zur Sitzung erfolgt auf elektronischen Weg (E-Mail) mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Sitzungstermin mit Bekanntgabe eines Vorschlages der Tagesordnung und allen erforderlichen Unterlagen an alle Ausschussmitglieder.
- (2) Wünsche zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung eingebracht werden. Ergänzungen der Tagesordnung können aber auch zu Beginn der Sitzung noch erfolgen.
- (3) Die anwesenden Ausschussmitglieder entscheiden zu Beginn der Sitzung mehrheitlich über die Genehmigung der Tagesordnung bzw. über Ergänzungswünsche.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Fachausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

(2) Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse wird von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung festgelegt. Besteht keine Einigkeit über die Formulierung des Beschlusses, wird über die unterschiedlichen Formulierungen eines Beschlussvorschlages als eigenständige Beschlüsse abgestimmt. Dabei wird über den weitestgehenden Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt.

(3) Ein Ausschussmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre oder seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.

(4) Ein überstimmtes Ausschussmitglied kann außerdem verlangen, dass dem Beschluss ein Sondervotum beigefügt wird. Das Sondervotum muss bis spätestens zum Ende der Sitzung angemeldet und mit Begründung innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist eingereicht werden. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll festzuhalten.

§ 7 Protokoll

(1) Über die Ausschusssitzungen werden Ergebnis- bzw. Beschlussprotokolle gefertigt.

(2) Beanstandungen des Protokolls sind in der jeweiligen nächsten Sitzung möglich. Änderungen des Protokolls werden durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder bestimmt.

(3) Ein Ausschussmitglied, das bei der Änderung des Protokolls überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre oder seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.

(4) Protokolle werden nach der schriftlichen Fertigung den Fachbereichsräten bzw. Organen/Gremien aller am Studiengang beteiligten Fachbereiche und Einrichtungen zur Kenntnis übermittelt.

§ 8 Handhabung der Geschäftsordnung

(1) Will der Fachausschuss in begründeten Einzelfällen von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf dies der Zustimmung aller anwesenden Ausschussmitglieder.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit der absoluten Mehrheit aller Ausschussmitglieder beschlossen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Fachausschusses für den Bachelorstudiengang „Nachhaltige Entwicklung“ der Hochschule Bochum vom 15. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 772) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für die Nachhaltigkeits-Studiengänge vom 3. Juli 2018.

Bochum, den 9. Juli 2018
Der Ausschussvorsitzende

gez. *Pautzke*

(Prof. Dr.-Ing. Friedbert Pautzke)